



**Eine monatliche Publikation mit  
aktuellen Mitteilungen  
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und  
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.**

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,  
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- was zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der laufenden Buchhaltung auf dem Gebiet des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zu beachten ist,
- **zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsystem**

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifiziere Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44  
39112 Magdeburg  
Telefon: 03 91/636 77 - 0  
Telefax: 03 91/636 77 - 29  
www.wp-dr-klemm.de  
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:  
Essen  
Magdeburg  
Berlin

EYK audit GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Geschäftsführender Gesellschafter  
Dr. Hans-Joachim Klemm  
www.eykaudit.de

## AKTUELL

- 26 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
32	Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz – PStTG).....	27
33	Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) – AstBV (St) 2023 .....	27
34	Geschäftsverteilungsplan des Bundesfinanzhofs für das Jahr 2023 .....	27
35	Aufforderung zur Überlassung eines Datenträgers nach „GDPdU“ zur Betriebsprüfung .....	28
36	Shortseller, Langseller und Value Investor .....	28
37	Höhe der Zinsberechnung bei unterschiedlichen Zinssätzen (§ 238 Absatz 3 AO).....	29
38	Wettbewerbsverzerrung und §§ 4 Nr. 29 und 2b Absatz 3 Nr. 2 UStG .....	29
39	Mittelbeschaffungsaktivitäten .....	30
40	Übersicht über die Zahlen zur Lohnsteuer 2023 .....	30
41	Die Nachhaltigkeitsberichtserstattung .....	31
42	Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2b UStG wegen eines unberechtigten Steuerausweises nach § 14c UStG.....	31

Anlage 11 - 14



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 4/2023 über:

## AKTUELL

- 27 -

### **32 Das Plattformen-Steuertransparenzgesetz – PStTG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das „Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16 EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 20. Dezember 2022 beschlossen (in: BStBl. I 2/2023 Seite 82 ff):

- Artikel 1 Gesetz über die Meldepflicht und den automatischen Austausch von Informationen meldender Plattformbetreiber in Steuersachen (PStTG);
- Artikel 2 Änderung des EU-Amtshilfegesetzes;
- Artikel 3 Änderung der Abgabenordnung  
darin § 158 Beweiskraft der Buchführung
- Artikel 4 Weitere Änderungen der Abgabenordnung
- Artikel 5 Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung  
darin § 37 Modernisierung der Außenprüfung und § 38 Erprobung alternativer Prüfungsmethoden
- Artikel 6 Weitere Änderung des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung
- Artikel 7 Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes
- Artikel 8 Folgeänderungen
- Artikel 9 Inkrafttreten  
Grundsätzlich am 1. Januar 2023; Artikel 4 am 1. Januar 2025; Artikel 6 am 1. Januar 2023.

### **33 Anweisungen für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) – AstBV (St) 2023**

Die Finanzministerien der Länder haben mit Erlassen vom 4. Januar 2023 (in: BStBl. I 2/2023 Seite 103 ff.) Anweisungen zur einheitlichen Handhabung der Gesetze für das Straf- und Bußgeldverfahren (Steuer) veröffentlicht; sie treten an die Stelle der Erlasse vom 14. März 2022.

- Teil 1 Anwendungsbereich, gemeinsame Verfahrensgrundsätze
- Teil 2 Behandlungen von Eingängen
- Teil 3 Strafverfahren
- Teil 4 Bußgeldverfahren
- Teil 5 Steuerfahndung
- Teil 6 Ergänzende Regelungen.

### **34 Geschäftsverteilungsplan des Bundesfinanzhofs für das Jahr 2023**

Die Besetzung der Senate mit Vertretungsregelung (in: BStBl. II 2/2023 Seite 57 ff.) habe ich als Anlage 11 zu diesem Journal 4/2023 dokumentiert.

## AKTUELL

- 28 -

### **35 Aufforderung zur Überlassung eines Datenträgers nach „GDPdU“ zur Betriebsprüfung**

1. Die Aufforderung der Finanzverwaltung an einen Steuerpflichtigen, der seinen Gewinn im Wege der Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt, zu Beginn einer Außenprüfung einen Datenträger „nach GDPdU“ zur Verfügung zu stellen, ist als unbegrenzter Zugriff auf alle elektronisch gespeicherten Unterlagen unabhängig von den gemäß § 147 Abs. 1 AO bestehenden Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten des Steuerpflichtigen zu verstehen und damit rechtswidrig (Anschluss an das BFH-Urteil vom 12.02.2020 - X R 8/18, BFH/NV 2020, 1045).

2. Eine solche Aufforderung ist zudem unverhältnismäßig, wenn bei einem Berufsheiministräger nicht sichergestellt ist, dass der Datenzugriff und die Auswertung der Daten nur in den Geschäftsräumen des Steuerpflichtigen oder in den Diensträumen der Finanzverwaltung stattfindet (Bestätigung des Senatsurteils vom 16.12.2014 - VIII R 52/12, BFHE 250, 1).

BFH-Urteil vom 7. Juni 2021 (in: BStBl. II 2/2023 Seite 63 ff.). Ich habe dieses Urteil als Anlage 12 zu diesem Journal 4/2023 dokumentiert.

### **36 Shortseller, Langseller und Value Investor**

Anleger verdienen Geld, indem sie auf die richtigen Aktien setzen – also „long“ gehen. Der Aktienkurs steigt über die Zeit, der Investor verdient am Kursgewinn. Leerverkäufer wählen den umgekehrten Weg. Sie wollen Geld verdienen, indem sie auf Papiere setzen, die an Wert verlieren – sie gehen short. Damit das gelingt, braucht es fallende Kurse. Aktivistische Shortseller provozieren sinkende Kurse, indem sie eine glaubwürdige Untersuchung publizieren und belegen, dass die fraglichen Aktien stark überbewertet sind. In Erwartung eines bevorstehenden Kurssturzes leihen sich Leerverkäufer gegen Gebühr eine große Menge Wertpapiere des Zielunternehmens aus und verkaufen diese Papiere dann zu einem hohen Preis. Nach dem Kurssturz kaufen sie dieselbe Menge zu einem tieferen Preis zurück, um sie an den Ausleiher zu retournieren. Die Differenz aus dem ursprünglichen, hohen Verkaufspreis (abzüglich Gebühr) und dem tieferen Rückkaufpreis ist der Gewinn des Leerverkäufers (vgl. E. Mordelle, in: NZZ vom 9. Februar 2023 Seite 17). Der Value Investor setzt auf unterbewertete Unternehmen; „Patience is key“ – Geduld ist entscheidend.

AKTUELL

- 29 -

**37 Höhe der Zinsberechnung bei unterschiedlichen Zinssätzen (§ 238 Absatz 3 AO)**

Sind für einen Zinslauf unterschiedliche Zinssätze maßgeblich, ist der Zinslauf in Teilverzinsungszeiträume aufzuteilen. Bei Verzinsungszeiträume über den 31.12. 2018 erfolgt die Zinsberechnung bei einer Steuernachforderung entsprechend dem folgenden Beispiel (Schreiben des BMF vom 23. Januar 2023 - Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) in: BStBl. I 3/2023 Seite 191):

Unterschiedsbetrag (Nachzahlung):		10.000 €
Zinslaufbeginn:	1.4.2018	
Zinslaufende:	3.8.2022	
Zinsberechnungszeit- raum:	52 volle Monate (1.4.2018 bis 31.7.2022)	
Erster Teilverzin- sungszeitraum:	1.4.2018 bis 31.12.2018 = 270 Zinstage	
Zweiter Teilverzin- sungszeitraum:	1.1.2019 bis 3.8.2022 = 1290 Zinstage (Hin- weis: für die Zeit vom 1. Bis 3.8. werden als an- gefangener Monat keine Zinstage mitgerechnet)	
Nachzahlungszinsen:	10.000 € x 6% x 270/360 =	450 €
	10.000 € x 1,8% x 1.290/360 =	<u>645 €</u>
Festzusetzen sind:	(Summe)	<u><u>1.095 €</u></u>

**38 Wettbewerbsverzerrung und §§ 4 Nr. 29 und 2b Absatz 3 Nr. 2 UStG**

Unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 29 UStG sind bestimmte sonstige Leistungen (nicht Lieferungen) von Zusammenschlüsse bestimmter Personen (sogenannter **Kostenteilungsgemeinschaften**) von der Umsatzsteuer befreit, wenn „diese Befreiung nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führt.“ Durch diese Steuerbefreiung können mehrere steuerbegünstigte Einrichtungen Leistungen zentral beschaffen, die sie unmittelbar (und nur) für ihre steuerbefreiten oder ideellen Tätigkeiten im Gemeinwohlbereich benötigen (vgl. BMF-Schreiben vom 19. Juli 2022, in: BStBl. I 2022 Seite 1208). Nicht begünstigt sind mittelbar den begünstigten Zweck fördernde Leistungen (zum Beispiel Verwaltungsleistungen wie kaufmännische Verwaltung, Personalverwaltung, Raumüberlassung).

Von einer Wettbewerbsverzerrung wird ausgegangen, wenn bei der Errichtung der Kostenteilungsgemeinschaft nur steuerliche Vorteile im Vordergrund stehen (BT-Drucksache 19/13436, 152). Eine Verzerrung des Wettbewerbs scheidet aus, wenn eine gesetzliche Regelung besteht, auf deren Grundlage ein Tätigwerden Dritter und damit eine Wettbewerbssituation ausgeschlossen ist. Für sonstige steuerbare, nicht steuerpflichtige Umsätze (Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts) sind die Voraussetzungen entsprechend anzuwenden. Werden zum Beispiel im Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit hoheitlicher Tätigkeiten für Infrastruktureinrichtungen, für Sozial-, Jugend- und Gesundheitsverwaltung auf einen Personenzusammenschluss übertragen, für die die kooperierende juristische Person des öffentlichen Rechts als Nichtsteuerpflichtige gelten, sind diese Tätigkeiten befreit, wenn die Aufgabenübertragung und -ausführung eine Wettbewerbsverzerrung ausschließt.

## AKTUELL

- 30 -

Aufträge, die unter den Voraussetzungen des § 108 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkung (GWB) als Aufträge zwischen öffentlichen Einrichtungen auf vertikaler Ebene (In-House-Vergabe) oder auf horizontaler Ebene (öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit) nicht unter das Vergaberecht fallen, sind von den Voraussetzungen der Unterschwellenvergabeordnung (Bekanntmachung der Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte vom 2. Februar 2017 - UVgO) befreit. Der EuGH setzt für eine Vertragsbeziehung zwei verschiedene Personen voraus, was bei der Vergabe an eine rechtlich eigenständige, aber wie eine eigene Dienststelle kontrollierte Einrichtung (In-House- oder Eigengeschäft im weiteren Sinne) ebenso wenig der Fall ist wie bei der Vereinbarung zwischen mehreren öffentlichen Einrichtungen, mit denen eine Zusammenarbeit zur Wahrung einer ihnen allen obliegenden öffentlichen Aufgabe vereinbart wird (öffentlich-öffentliche Zusammenarbeit). Es handelt sich um eine Erfüllung von Aufgaben „mit eigenen Mitteln“ (EuGH vom 9. Juni 2009 – RS C – 480/06; Anlage 14 zu diesem Journal). Ein relevanter Wettbewerb besteht bei einer vergaberechtsfreien und kontrollierten **Kostenteilungsgemeinschaft** aus den vorgenannten Gründen nicht; eine Wettbewerbsverzerrung im Sinne des § 4 Nr. 29 UStG kann unter Voraussetzung des § 108 GWB nicht entstehen.

Als eine Möglichkeit zur Verhinderung der **Steuerbarkeit** infolge des Nichtgreifens des § 2b Absatz 3 Nr. 2 UStG wird auf die Leistungen der öffentlichen Hand durch **Kosten(ver)teilungsgemeinschaften** und auf meine vorgenannten Ausführungen hingewiesen, die bei fehlender Gewinnerzielung nur die verursachten „reinen“ Kosten erstatten (vgl. Bunjes/Korn UStG 2022 § 2b Rn 50a).

### 39 Mittelbeschaffungsaktivitäten

Leistungen von steuerbefreiten Krankenhäusern, Pflege-, Wohlfahrts-, Bildungs- und Jugendbetreuungseinrichtungen sowie Kultur- und Sporteinrichtungen und Verbänden sind im Rahmen von Veranstaltungen steuerfrei, die dazu bestimmt sind, der Einrichtung eine finanzielle Unterstützung zu bringen und ausschließlich zu ihren Nutzen durchgeführt werden, soweit dadurch keine Wettbewerbsverzerrung entsteht (vgl. Artikel 132 Absatz 1 Buchstabe o MwStSystRL); es sind zum Beispiel Wohltätigkeitsbasare, Benefizveranstaltungen oder ähnliche Fundraising-Aktivitäten. Diese Norm ist bislang – soweit ersichtlich – noch nicht in das deutsche Recht umgesetzt. Auf die Anwendung der Grundsätze des EuGH zur Befreiung von Kostenteilungsgemeinschaften auf die Mittelbeschaffungsaktivitäten der vorerwähnten Einrichtungen wird hingewiesen (vgl. die Ausführungen in Tz. 38 dieses Journals 4/2023).

### 40 Übersicht über die Zahlen zur Lohnsteuer 2023

Die tabellarische Übersicht über Zahlen zur Lohnsteuer 2023 (in: Lohnsteuer-Handbuch 2023) habe ich als Anlage 13 zu diesem Journal 4/2023 dokumentiert.

## AKTUELL

- 31 -

### 41 Die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die Berichterstattung zur Nachhaltigkeit ist eine nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht; diese Erklärung beschreibt das Geschäftsmodell des Unternehmens und geht auf die Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung ein (vgl. Corporate Sustainability Reporting Directive - CSRD). Termine für die Berichtspflicht sind ab:

- 1. Januar 2024: Unternehmen, die bereits heute über die Einhaltung von Nachhaltigkeitspflichten berichten.
- 1. Januar 2025: Große Unternehmen bei Überschreiten von mindestens zwei der folgenden Schwellenwerte
  - im Jahresdurchschnitt mehr als 250 Beschäftigte,
  - Bilanzsumme über 20 Millionen Euro oder
  - Mehr als 40 Millionen Euro Umsatzerlöse.Das sind Gesellschaften, die nach handelsrechtlichen Vorschriften als große gelten (vgl. § 267 Absatz 3 HGB). Zu ihnen gehören Unternehmen der öffentlichen Hand, die in der Regel ihre Rechnungslegung so wie große Kapitalgesellschaften aufstellen.
- 1. Januar 2026: Kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU).
- 2028: die börsennotierten KMU.

Eine Befreiung von der Berichtspflicht ist möglich, wenn im Lagebericht erklärt wird, warum diese Informationen nicht vorgelegt werden. In einem eigenen Abschnitt im Lagebericht ist zu berichten. Die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Mensch und Umwelt und die Auswirkungen verschiedener Nachhaltigkeitsaspekte auf das Unternehmen selbst sollen dargestellt werden (doppelte Maßgeblichkeit) unter Berücksichtigung von kurz-, mittel- und langfristige Zeiträume. Die Angaben im Lagebericht erfolgen nach Artikel 8 EU-Taxonomie-Verordnung auf der Grundlage eines eigenen europäischen Standards (Rahmenwerks): den European Sustainability Reporting Standard (ESRS).

### 42 Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Verlängerung der Übergangsregelung zu § 2b UStG wegen eines unberechtigten Steuerausweises nach § 14c UStG

Das BMF hat mit Schreiben vom 2. Februar 2023 (in: BStBl. I 4/2023 Seite 321) ein Nichtbeanstandung geregelt wegen einer temporären Billigung für einen unberechtigten Steuerausweis nach § 14c UStG.

Nach Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt die folgende Nichtbeanstandungsregelung:

„Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts (jPöR), die im Jahr 2023 weiter § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anwendet, für eine nach dem 31. Dezember 2022 außerhalb des unternehmerischen Bereichs des § 2 Abs. 3 UStG in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung tatsächlich erbrachte Leistung eine Rechnung mit gesondertem Ausweis der Umsatzsteuer erteilt, schuldet die jPöR diesen Umsatzsteuerbetrag nach § 14c Abs. 2 UStG. Einem zum Vorsteuerabzug berechtigten Leistungsempfänger wird aus Gründen der Praktikabilität unter den übrigen Voraussetzungen des § 15 UStG aus einem derartigen unberechtigten Steuerausweis i. S. v. § 14c Abs. 2 UStG ein Vorsteuerabzug maximal bis zu der Höhe gewährt, der für diese Leistung gesetzlich geschuldet worden wäre, wenn die jPöR § 2b UStG bereits anwenden würde.“

## AKTUELL

- 32 -

Ferner kann auf die Festsetzung und Abführung der Steuer i. S. v. § 14c Abs. 2 UStG verzichtet werden, wenn eindeutig für die die Rechnung ausstellende jPöR feststeht, dass die Rechnung nicht für Zwecke verwendet werden kann, die einen Vorsteuerabzug ermöglichen.

Es besteht kein Recht der jPöR auf einen Vorsteuerabzug im Zusammenhang mit dem unberechtigten Steuerausweis.

Diese Regelung gilt bis zum Ablauf des Folgemonats nach Veröffentlichung dieses BMF-Schreibens.“

### Anlage 11

Besetzung der Senate mit Vertretungsregelung und gemeinsamer Senat in: BStBl. II 2/2023 Seite 57 bis 60

### Anlage 12

Aufforderung zur Überlassung eines Datenträgers nach „GDPdU“ zur Betriebsprüfung

### Anlage 13

Übersicht über Zahlen zur Lohnsteuer 2023 (in: Lohnsteuer-Handbuch 2023)

### Anlage 14

EuGH, Urteil vom 9. Juni 2009

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals haftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.